

**Satzung**  
**des Wasser- und Bodenverbandes**  
**„Landgraben“ Friedland**

**Vom 28.04.2015**

**Zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 03.12.2020**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Landgraben“. Er hat seinen Sitz in 17098 Friedland, Salower Straße 39. Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.  
Der Verband führt das kleine Landessiegel.
- (2) Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG M-V) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458, in der jeweils geltenden Fassung) gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12. Februar 1991, BGBl. S. 405, in der jeweils geltenden Fassung). Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

## **§ 1a**

### **Verbandsgebiet**

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern entsprechend der Anlage 1 zum GUVG M-V festgelegten Einzugsgebiete
  - Linde/ 966432 bis oberhalb Graben aus Hinrichshagen/ 9664322
  - Graben aus dem Birkenbruch/ 968482
  - Strasburger Mühlbach/9696 bis Grenze Mecklenburg-Vorpommern/ Brandenburg; Graben aus Schönhausen/ 96866 bis unterhalb Graben aus dem Demenzsee/ 9686632
  - Landgraben I Zarow/ 9694 ab Oberlauf Datze/ 96942 bis unterhalb Floßgraben/ 969496 Ohne Oberlauf Peene-Süd-Kanal/ 969441und ist in einer Übersichtskarte, Anlage 1, dargestellt, die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Das Verbandsgebiet erstreckt sich im Einzelnen auf die Gemeindegebiete oder Gemeindegebietsteile der Mitgliedsgemeinden gemäß Anlage 2, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Die Anlage 2 wird regelmäßig zum 1. Januar überarbeitet, und ist in der Geschäftsstelle einsehbar und auf der Homepage des Verbandes eingestellt. Die Verbandsgrenze ist an Einzugsgebietsgrenzen orientiert. Flurstücke werden grundsätzlich nicht geteilt. Die Zuordnung der Flurstücke zum Verband richtet sich nach dem Anteil am Einzugsgebiet. Der jeweils größte Teil des Flurstückes ist entscheidend für die Zuordnung zum Verband.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

- (1) Der Verband hat folgende gesetzliche Aufgaben:
  1. Unterhaltung der in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässer zweiter Ordnung und die Unterhaltung sowie den Betrieb der dazugehörigen Anlagen nach Maßgabe des § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. §§ 62 und 63 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669) in der jeweils geltenden Fassung.
  2. Unterhaltung sowie Bau von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, welche im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 LWaG. Die Durchführung der Aufgabe richtet sich nach § 72 LWaG.
- (2) Der Verband kann folgende Aufgaben zusätzlich übernehmen, wenn dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet wird:
  1. Durchführung des Gewässerausbaus im Auftrag seiner Mitgliedsgemeinden (§ 68 (1) Nummer 2 LWaG) oder anderer Mitglieder. Der Verband erfüllt diese Aufgabe grundsätzlich nur im Auftrag der jeweils bevorteilten Mitgliedsgemeinden im Verbandsgebiet und nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel. Die erforderlichen Mittel umfassen auch alle weiteren Kosten der Maßnahme, wie Folge- und Mehrkosten (z.B. Nachsteuerungskosten, Erfolgskontrolle,

Reparaturkosten innerhalb der Zweckbindungsfrist der Fördermittel) und eventuelle Rückforderungskosten.

2. Bau, Unterhaltung, Kontrolle und Bedienung von folgenden wasserbaulichen Anlagen:
  - a) landwirtschaftliche Stauanlagen,
  - b) Wehranlagen ohne wasserwirtschaftliche Bedeutung

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
  1. Die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen (dingliche Mitglieder).
  2. Die Gemeinden mit allen übrigen Flächen.
- (2) Die Mitglieder sind in einem Mitgliederverzeichnis eingetragen, welches vom Verband geführt und den jeweiligen Verhältnissen ständig angepasst wird.
- (3) Die Mitgliedschaft nach Abs.1, Nr.1 beginnt mit der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis.

### **§ 4 Unternehmen**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 hat der Verband die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem jeweils zum 01.01. eines Jahres aufzustellenden Anlageverzeichnis, den Ergebnissen der Gewässerschauen und den Erfordernissen im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.

### **§ 5 Verbandsschau**

- (1) Der Verband führt jährlich eine öffentliche Verbandsschau gemäß § 44 Abs.1 WVG durch. Die Verbandsschau ist im Schauplan geregelt. Der Schauplan enthält Ort, Zeit und die Schaubezirke. Die Bekanntmachung richtet sich nach § 21 dieser Satzung.
- (2) Das Verbandsgebiet ist in Schaubezirke eingeteilt. Die Änderung der Schaubezirke wird durch die Verbandsversammlung beschlossen.
- (3) Die Schaubezirke gliedern sich wie folgt:
  - Schaubezirk 1 **Amt und Stadt Friedland** mit den Gemeinden Datzetal, Galenbeck sowie der Stadt Friedland,  
**Amt Neverin** mit den Gemeinden Beseritz, Brunn, Neuenkirchen, Neverin, Sponholz und Staven
  - Schaubezirk 2 **Amt Am Stettiner Haff** mit den Gemeinden Liepgarten, Lübs und Meiersberg  
**Amt Anklam Land** mit den Gemeinden Boldekow, Ducherow, Sarnow, und Spantekow
  - Schaubezirk 3 **Amt Torgelow/ Ferdinandshof** mit den Gemeinden Altwigshagen, Ferdinandshof, Heinrichswalde, Rothemühl, Wilhelmsburg sowie der Stadt Torgelow  
**Amt Uecker-Randow-Tal** mit den Gemeinden Groß Luckow und Jatznick  
**Stadt Strasburg**
  - Schaubezirk 4 **Amt Woldegk** mit den Gemeinden Groß Miltzow, Kublank, Neetzka, Schönbeck, Schönhausen, Voigtsdorf sowie der Stadt Woldegk  
**Amt Stargarder Land** mit den Gemeinden Cölpin, Lindetal und Pragsdorf
- (4) Die Schaubeauftragten der Gemeinden bilden die Schaukommission.
- (5) Der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau. Bei Verhinderung leitet der Geschäftsführer (§ 57 WVG) die Verbandsschau.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) In der Verbandsversammlung ist jedes Mitglied mit einer natürlichen Person vertreten. Diese Person kann nur ein Mitglied vertreten. Wird das Mitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis schriftlich nachzuweisen.
- (2) Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts können unter Nachweis der Teilnahmebefugnis mehrere Personen teilnehmen. Die Stimmabgabe eines Mitgliedes hat gemäß § 15 Abs.2 WVG übereinstimmend zu erfolgen.
- (3) Die Verbandsversammlung hat über den § 47 WVG und § 53 WVG hinaus folgende Aufgaben:
  1. Entscheidungen über Ausnahmen nach § 8 Abs. 8
  2. Bestätigung des Schriftführers und der Stimmenzähler
  3. Beschluss über die Wahlordnung

## **§ 8**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Sitzung der Verbandsversammlung findet regelmäßig, mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von mindestens drei Tagen entsprechend §§ 170, § 29 Abs.3 Kommunalverfassung. Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle nehmen an der Verbandsversammlung teil.
- (3) Der Vorstandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Verbandsmitglied.
- (4) Die Stimmenzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils 100 angefangene Beitragseinheiten ergeben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen ist sie beschlussfähig, wenn zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes geladen und darauf bei der Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder dem Verfahren zustimmen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren können nur über die Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen (§ 47 Abs.1 Nummer 5 WVG) und über die Änderung von Satzungen (§ 47 Abs.1 Nummer 2 WVG), wenn ein Gericht zuvor die Nichtigkeit der Satzung oder von Teilen der Satzung festgestellt hat, gefasst werden. Auf §13 Nr.8 wird verwiesen.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Dies gilt auch für Änderungen der Satzung. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Entsprechend § 58 Abs.1 WVG werden Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgaben mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefasst. Eine Änderung des Verbandsgebietes im Sinne § 4 Satz 1 GUVG bedarf ebenfalls der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

- (7) Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und jede Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Verbandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift wird jedem Mitglied zugeschickt.
- (8) Die Verbandsversammlungen sind nicht öffentlich.
- (9) Über die Teilnahme von geladenen Gästen sowie Dritten entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

## **§ 9**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Eine weitere Vertretung im Vorstand findet nicht statt.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die die Voraussetzungen eines wählbaren Bürgers erfüllen, deren Wohnsitz sich in einer Mitgliedsgemeinde befindet oder die sich in einem Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis mit einer Mitgliedsgemeinde, eines Amtes oder eines sonstigen dinglichen Mitgliedes befindet.

## **§ 10**

### **Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Die Wahl des Vorstandes erfolgt im Rhythmus der Kommunalwahlen.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (3) Die Wahl des Vorstandes, des Verbandsvorstehers sowie des Stellvertretenden Verbandsvorstehers richtet sich nach der von der Verbandsversammlung beschlossenen Wahlordnung für die Vorstandswahl.

## **§ 11**

### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Im Jahr sind mindestens 3 Sitzungen abzuhalten. Die Sitzungen können auch als Videokonferenz stattfinden.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift wird jedem Vorstandsmitglied zugeschickt. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht.

## **§ 12**

### **Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen nach der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen und darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Beschlüsse können auch in schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

### **§ 13**

#### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist, insbesondere:
  1. Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Vereinigungen
  2. Feststellen des Vorliegens oder des Wegfalls der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr.1 dieser Satzung und die Veranlassung der Eintragung in das oder Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.
  3. Entscheidung über Rechtsmittelverfahren
  4. Entscheidung über die Vorhabenträgerschaft des Verbandes bei Gewässerausbaumaßnahmen nach § 2 Abs.2 Nr.1 dieser Satzung
  5. Vertretungsbefugnis in gerichtlichen Verfahren nach § 15 Abs.1 dieser Satzung
  6. Entscheidung über die Vertretungsbefugnis die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes betreffend nach § 15 Abs.2.“
  7. Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 20 Abs.4 Satz 1
  8. Entscheidung über das schriftliche Verfahren der Abstimmung der Verbandsversammlung nach § 8 Abs.5 Satz 4.
- (2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er trifft die für die Grundsätze der Organisation, der Zusammenarbeit, des Geschäftsgangs und der einzelnen Befugnisse des Geschäftsführers verbindliche Regelungen, insbesondere durch Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan.

### **§ 14**

#### **Geschäftsführung und Dienstkräfte**

- (1) Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Geschäftsführung einen Geschäftsführer zu bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Geschäftsführer ist befugt, Verträge bis zu einem Wert von 10.000 Euro netto abzuschließen.
- (3) Für die Durchführung des Verbandsunternehmens stellt der Vorstand die erforderlichen Dienstkräfte ein. Die Vergütung richtet sich, außer für geringfügig Beschäftigte, nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes (TVöD-VKA in der jeweils gültigen Fassung bzw. nachfolgenden Tarifverträgen). Die Aufgabenverteilung in der Geschäftsstelle regelt der Geschäftsverteilungsplan.

### **§ 15**

#### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer kann nach jeweiligem Beschluss im Vorstand gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## **§ 16**

### **Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Vorstandsvorsteher eine Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung/Wegestreckenentschädigung.
- (3) Die Schaubbeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes im Rahmen der Verbandsschauen Schaugeld und Fahrkostenerstattung/Wegestreckenentschädigung.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Sitzungs- und Schaugeldes werden im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt von der Versammlung festgesetzt. Die Fahrkostenerstattung/Wegestreckenentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetz (LRKG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 17**

### **Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 18**

### **Verbandsbeiträge**

- (1) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben im Sinne des WVG § 28 Abs. 1 und 2 und des § 7 KAG M-V. Ein Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 VwGO).
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben dem Verband die Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind unverzüglich, spätestens bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen. Diese werden bei der Veranlagung im Folgejahr wirksam.
- (4) Sofern die Mitglieder keine Angaben zum Stichtag abgeben, werden die ALKIS-Daten des LAIV mit Stand vom 30.06. des laufenden Jahres für die Veranlagung des Folgejahres zu Grunde gelegt.
- (5) Für Vorstandsmitglieder, die nach § 3 Abs.1 Nr.1 dieser Satzung in das Mitgliederverzeichnis aufgenommen sind, beginnt ab diesem Zeitpunkt die Beitragspflicht. Die Veranlagung und die Verrechnung des Beitrages mit dem der Gemeinde, in welcher die grundsteuerbefreiten Grundstücke gelegen sind, erfolgt jedoch erst im Folgejahr.

## **§ 19**

### **Beitragsverhältnis**

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses sind § 3 GUVG und die Veranlagungsregel, Anlage 3 dieser Satzung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Beitrag für die Unterhaltung der Verbandsgewässer und Anlagen bemisst sich nach der am Verbandsgebiet beteiligten Fläche des Mitglieds und dem Vorteil, den das Mitglied von

der Lösung der Verbandsaufgaben hat. Das Nähere regelt die Veranlagungsregel. Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt eine Beitragseinheit.

- (3) Für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer können besondere Beiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten, die pauschaliert werden können, erhoben. Das Nähere regelt die Veranlagungsregel. Die Erhebung von Erschwernisbeiträgen unterbleibt, wenn der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der Erschwernisbeiträge unverhältnismäßig hoch im Vergleich zu den voraussichtlich zu hebenden Erschwernisbeiträgen ist.
- (4) Soweit der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen, die der Abflusssicherung dienen (§ 62 LWaG), nur einem Teil der Mitglieder Vorteile gewähren, werden nur diese Mitglieder veranlagt. Das Nähere regelt die Veranlagungsregel.
- (5) Soweit der Bau und die Unterhaltung von Deichen und andere Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses nach § 73 Absatz 1 Nummer 2 LWaG nur einem Teil der Mitglieder Vorteile gewähren, werden nur diese Mitglieder veranlagt. Das Nähere regelt die Veranlagungsregel. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Schutzfunktion an Deichen und andere Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses nach § 73 Absatz 1 Nummer 2 LWaG, die aufgrund von Einwirkungen geschützten Arten notwendig geworden sind, werden auf den Pflichtigen nach Art. 83 GG umgelegt.
- (6) Das Beitragsverhältnis für zusätzlich übernommene Aufgaben richtet sich nach der Veranlagungsregel.
- (7) Vorteile im Sinne dieser Satzung sind auch die Abnahme oder Erleichterung einer Pflicht, die Ermöglichung einer wirtschaftlicheren Nutzung sowie die Verhütung von Schäden.
- (8) Für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die den durch EU-Recht in nationales Recht umgesetzten Gebiets- oder Artenschutz besonders berücksichtigen und dadurch zusätzliche Kosten verursachen, weil
  - a) die Gewässerunterhaltung mehrjährig unterbunden oder eingeschränkt wurde, oder
  - b) häufigere Kontrollen und zusätzlich erforderliche Maßnahmen außerhalb des Gewässerunterhaltungsplanes vorgenommen werden mussten, oder
  - c) Folgekosten insbesondere an verrohrten Gewässerabschnitten durch insbesondere Sedimentablagerung im Mündungsbereich und Verursachung von Lageabweichungen an einmündenden Gewässern entstanden sind,wird ein gesonderter Beitrag erhoben. Das Nähere regelt die Veranlagungsregelung. Die Verantwortung für die Übernahme dieser Kosten richtet sich nach den Bestimmungen des Art.83 GG.
- (9) Für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zur Bewirtschaftung der Gewässer zweiter Ordnung vorgenommen werden müssen und die gegenüber der konservierenden Gewässerunterhaltung erhöhte Kosten verursachen, wird ein gesonderter Beitrag erhoben. Das Nähere regelt die Veranlagungsregelung. Die Verantwortung für die Übernahme dieser Kosten richtet sich nach der Verantwortung für die Erreichung der Ziele des Bewirtschaftungsplanes.

## **§ 20**

### **Beitragsbuch, Hebung**

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage dieser Satzung durch Beitragsbescheid. Der Beitragsbescheid ist zu begründen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die seine Belange betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt die Hebesätze im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt.



- (3) Der Anspruch auf den festgesetzten Beitrag entsteht am 01. Januar jeden Jahres. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (4) Wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht rechtzeitig zahlt, wird ein Säumniszuschlag erhoben. In Härtefällen und aus Gründen der Billigkeit kann von der Hebung ganz oder teilweise abgesehen werden. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet der Vorstand. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit.
- (5) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes notwendig ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab:
1. Für Verwaltungs- und Unterhaltungsleistungen in Höhe eines Drittels des Vorjahresbeitrages für die Unterhaltungsleistungen.
  2. Im Bereich der Ausbaumaßnahmen für die entsprechende Maßnahme in Höhe eines Drittels des geschätzten Gesamtbeitrages der Maßnahme.

## **§ 21**

### **Bekanntgaben und Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntgaben des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen in Form eines geschlossenen einfachen Briefes oder auf der für die Mitglieder zugänglichen Internetseite, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes, zu denen der Verband auf Grund von Gesetz oder durch diese Satzung verpflichtet ist, erfolgen entsprechend der jeweils gültigen Hauptsatzung der Mitgliedsgemeinden, in deren Bereich sich der Gegenstand der Bekanntmachung auswirkt.
- (3) Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandssatzungen und der Genehmigungen der Verbandssatzungen erfolgen durch die Aufsichtsbehörde entsprechend § 3 AG WVG in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 22**

### **Zustimmung zu Geschäften**

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 100.000,-- Euro hinausgehen, und zur Änderung der Satzung. Im Übrigen gilt § 75 WVG.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Verbandes vom 08.11.2001 zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ vom 24.10.2012 außer Kraft.

Vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 28.04.2015 wurde mit Beschluss VV05/2012 auf der Verbandsversammlung vom 28.04.2015 beschlossen.

Heinzelmann  
Verbandsvorsteher

Huhn  
Vorstandsmitglied

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 28.04.2015 wurde mit Bescheid vom 25.06.2015 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, als zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt.

Ausgefertigt, Friedland, 01.07.2015

gez.

gez.

Heinzelmann  
Verbandsvorsteher

Huhn  
Vorstandsmitglied

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 28.04.2015 tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Diese 1. Änderungssatzung wurde auf der Verbandsversammlung am 10.12.2015 beschlossen und mit Bescheid des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde (Aufsichtsbehörde) vom 06.01.2016 genehmigt.  
Ausgefertigt, Friedland, 12.02.2016

gez.  
Heinzelmann  
Verbandsvorsteher

gez.  
Huhn  
Stellv. Verbandsvorsteher

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 28.04.2015 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 28.04.2015 wurde mit Bescheid vom 13.12.2016 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, als zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt.  
Ausgefertigt, Friedland, 05.01.2017

gez.  
Heinzelmann  
Verbandsvorsteher

gez.  
Huhn  
Vorstandsmitglied

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 28.04.2015 tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 28.04.2015 wurde mit Bescheid vom 03.01.2020 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, als zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt.  
Ausgefertigt, Friedland, 10.02.2020

gez.  
Heinzelmann  
Verbandsvorsteher

gez.  
Barwich  
Vorstandsmitglied

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 28.04.2015 tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 28.04.2015 wurde mit Bescheid vom 13.01.2021 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, als zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt.  
Ausgefertigt, Friedland, 11.02.2021

gez.  
Heinzelmann  
Verbandsvorsteher

gez.  
Barwich  
Vorstandsmitglied